

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 8. Dezember 2014****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Chiaöl (*Salvia hispanica*) als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 9209)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2014/890/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. November 2012 stellte das Unternehmen Functional Products Trading S.A. bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs einen Antrag auf Inverkehrbringen von Chiaöl (*Salvia hispanica*) als neuartige Lebensmittelzutat, die zur Verwendung in pflanzlichen Ölen und als Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.
- (2) Die zuständige britische Lebensmittelprüfstelle legte am 8. Juli 2013 ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass Chiaöl (*Salvia hispanica*) die Kriterien für neuartige Lebensmittel des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 13. September 2013 an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden begründete Einwände erhoben. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 sollte ein Durchführungsbeschluss der Kommission erarbeitet werden, der diesen Einwänden Rechnung trägt. Der Antragsteller hat die Bedenken durch zusätzliche Erläuterungen zur Zufriedenheit der Mitgliedstaaten und der Kommission ausgeräumt.
- (5) In der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> sind Anforderungen an Nahrungsergänzungsmittel festgelegt. Die Verwendung von Chiaöl (*Salvia hispanica*) sollte unbeschadet der Bestimmungen dieses Rechtsakts genehmigt werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Chiaöl (*Salvia hispanica*) gemäß der Spezifikation in Anhang I darf unbeschadet der Richtlinie 2002/46/EG für die in Anhang II genannten Verwendungen und bis zu den dort festgelegten Höchstgehalten in der Europäischen Union als neuartige Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden.

*Artikel 2*

Die Bezeichnung der mit diesem Beschluss zugelassenen neuartigen Lebensmittelzutat, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chiaöl (*Salvia hispanica*)“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

## Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Functional Products Trading S.A., Av. Luis Pasteur 5842 Of. 302 — Vitacura, Santiago, Chile, gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 2014

Für die Kommission  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
Mitglied der Kommission

## ANHANG I

## SPEZIFIKATIONEN FÜR CHIAÖL (SALVIA HISPANICA)

**Beschreibung:**

Chiaöl wird durch Kaltpressung aus Chiasamen (*Salvia hispanica* L.) (99,9 % rein) hergestellt. Es werden keine Lösungsmittel verwendet, und das Öl wird nach der Pressung in Absetzbehältern aufgefangen; Verunreinigungen werden dann durch einen Filtrationsprozess entfernt.

Prüfung	Spezifikation
Säuregehalt (ausgedrückt in Ölsäure)	höchstens 2 %
Peroxidzahl	höchstens 10 meq/kg
Unlösliche Verunreinigungen	höchstens 0,05 %
alpha-Linolensäure	mindestens 60 %
Linolsäure	15-20 %

## ANHANG II

## ZULÄSSIGE VERWENDUNGSZWECKE FÜR CHIAÖL (SALVIA HISPANICA)

Lebensmittelkategorie	Verwendungsmenge
Fette und Öle	höchstens 10 %
Nahrungsergänzungsmittel	höchstens 2 g/Tag